

Sonnabends, den 6. Aprilis, 1765.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.
Unser allergrädigsten Königs und Herrn allergrädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl,

No.



14.

Wochentlich-Stettinische
Frag u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufens; ingleichen was zu vermietben, zu verpachten, gefunden und gefohlen werden, wo
Silder anzusehen, und was dergleichen mehr ist; Wie auch die Laren, in Stettin und Schwienmünde
ausgegangene und angelommene Schiffe; desgleichen Wollen- und Orefide-Preise von Dooe
und Hinterpommern.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

In Friedrich Nicolai Buchladen, in Teanonschen Hause, oben an der Schussstrasse ist zu haben: 2.
Phomme ou le tableau de la vie par l'Abbe P. P., 8v Francofort 765, 20 Gr. 2.) Haafens Untere
richt zur Arbitration und Wechsel Rechnung, 4. Francof. 765, 2 Rtblr. 3.) Zeitverfürgende Frauen
zimmer Porterte, mit 90 Frauenzimmer-Portraits, und 90 Dessins, Francof. und Leipz. 765, 20 Gr.
4.) Weltwissen, des Wohlthätigen, moralisch, philosophisch und politische Schriften, 4 Theile, 8. Hamb.
765, 1 Rtblr. 12 Gr.

Es soll die auf dem Rosengarten, ohnweit der grossen Windmühle belegene, und des Weisse-Juo
Dectoris Röhren Erben zugehörige wüste Stelle, nebst dem darauf annoch befindlichen Hintergebäude, und
mit dem von Seiner Königl. Majestät zu Wiederbebauung dieser wüsten Stelle allergrädigst beföhnt
ten

ten Banholze, an dem Weisbietenden verkauft werden, und sind Termin Licitationis vor dem Königl. lichen Vormundschafts-Collegio zu Stettin, auf den 1sten Februarii, den 1sten Martii und den 1ten April a. c. angesetzt; In welchem Licitante sich Vormittags um 10 Uhr einfinden, und ihr Gebot thun, auch gewärtig können, daß dem Weisbietenden im letztern Termino nach Befinden die Adlection erteilt werden soll. S. gnam Stettin, den 10ten Januarii 1765.

Vom dem Buchhändler S. W. Dreveskädt, in der Mönchenstrasse am Hofmarkt, ist zu haben: 1.) Helrichs (D. Joh. Carl Conr.) Entwurf einer Bibliothek zur Geschichte der Gelsabreit in Pommern, mit historisch. critischen Anmerkungen, 8. Alten Stettin 1765. 6 Gr. 2.) Ejusd. Entwurf einer Pommerschen juristischen Bibliothek, 8. Berlin 765. 6 Gr. 3.) Ejusd. das gepriesene Andenken der Pommerschen Heroen, 8. ibid. 763. 6 Gr. 4.) Segners Tod Abels, 8. Leipzig 764. 14 Gr. 5.) Mönch, der sächtsige, und wieder zurückgebrachte von Berge Athos, 8. Bresl. 764. 8 Gr. 6.) Rambachs (Joh. Jac.) Betrachtungen über das ganze Leben Christi, nebst Betrachtung über die sieben letzten Worte, mit Kupfer, gr. 8. Halle 757. 1 Rthlr. 8 Gr.

Vom dem Buchhändler S. W. Dreveskädt, in der Mönchenstrasse am Hofmarkt, ist zu haben: 1.) Böjens (Joh. Melch.) heilsame Betrachtungen der Geschichte des grossen Leidens, und Verlehnungs-Los des Jesu Christi, auf alle Tage des Jahres, 4 Theile, gr. 8. Gottha 760. 2.) Giannone (Per.) bürgerliche Geschichte des Königreichs Neapoli, bis auf gegenwärtige Zeit fortgesetzt, mit Münzen, 2 Theile, gr. 4. Ulm 758 / 62. 4 Rthlr. 16 Gr. 3.) Fiedlings komischer Roman, in 4 Theilen, gr. 8. Berlin 764. 1 Rthlr. 4 Gr. 4.) Artaces (J.) Abhandlung aller Venuskrankheiten, 8. Ffs. 764. 18 Gr. 5.) Granens (J. D.) Anfangsgründe der Hebamkunst, gr. 8. Lemgo 765. 12 Gr. 6.) Zeitverbreitende Frauenzimmer-Lettere, bestehend in 90 Frauenzimmerportraits und 90 Besen, in drey Classen vertheilt, 20 Gr.

Da in Termino vom 27ten Martii s. zu der Frau Ehrichen Hause in der Schufstrasse, welches zur Handlung sehr bequem, mit 5 Kellern, worunter 4 gewölbt, und schöne Kammern versehen, auch einen guten Brunnen auf dem Hofe hat, sich kein annehmlicher Käufer gefunden; so wird novus Terminus auf den 17ten April Nachmittags um 2 Uhr angesetzt, in welchem nach annehmlichen Gebote das Haus für gleich gegen baare Bezahlung zugeschlagen und geräumt werden kan; Falls aber ante Terminum sich Jemand findet, welcher acceptabile Offerten thut, wird man sogleich Handlung pflegen.

Vom dem Kaufmann Frisener in der Schufstrasse ist fischer Remischer Leinfaam ein civiler Preis zu haben.

Vom dem Kaufmann Schulte in der Oberstrasse ist wieder gut gang trockne Eichen, wie auch lang und kurz Elern Brennholz um billigen Preis zu haben, imgleichen Flehen des demselben zwey grosse, zum Malz machen tüchtige Kufens zum Verkauf.

Der Auctionator Rudlos, wird den 17ten April c. eine Bücher-Auction halten; Die Herren Liebhaber wollen belieben, sich alsdann in seinem Hause auf dem Schmeiker-Hofe, früh von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr einfinden.

Den 10ten April a. c. Nachmittags um 2 Uhr, sollen in des Herrn Commercien-Rath Simons Preis Wer Raum auf der Fackel, 8 Last guter Dronheimer Hering, an den Weisbietenden öffentlich verkauft werden; So Kufener zur Nachricht hiemit bekannt gemacht wird.

Es will der Kaufmann Johann Christian Wilmann, sein in der Fischstrasse belegenes massives Wohnhaus, aus freyer Hand verkaufen; Liebhabere können sich sowohl bey dem Eigentümer, als bey dem Advocat Böbmer melden.

Es will der Schiffer Autor von Lengert, sein hinter der Nicolai Kirche zu apertiertes Haus, und der dazu gehörigen Wiese, nebst der Hacken-Erreichtigkeit, aus freyer Hand verkaufen; Liebhabere können sich den 17ten April c. des Nachmittags um 2 Uhr, bey dem Notario Bourmiez einfinden, und ihre Offerte ad protocollum geben.

Der letzte Terminus zum Verkauf des Häcker Schmidten Hauses, so in der Haack belegen, wird den 17ten April c. des Vormittags um 10 Uhr, bey dem Notario Bourmiez gehalten werden; Liebhabere werden ersuchet, sich an obbenannten Tage einzufinden, und ihren Vorbehalt ad protocollum geben.

2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Zu Hoyris soll des seligen Mühlmehler Alis zugehörig gemelene Obermühle, welche zum Perennantio 1500 Rthlr. taxirt worden, zum Besten der unminorigen Erben, plus licitatio verkauft werden, und sind Termin licitationis auf den 25ten Februarii, 27ten Martii und 28ten April c. angesetzt; Kaufsüchtige wollen sich sodann zu Rathhause einfinden, und plus licitatio die Adlection gerährigen.

Es soll das denen minorennen Schmidtschen Erben zugehörig, nur neuerbaute Colonisten-Geböste zu Wollentin, unfer dem Amte Clemenow in Vorpommern belegen, webey 45 Morgen Acker, 6 Morgen 90 Ruthen

90 Ruthen Wieserachs, und 9 Morgen 45 Ruthen Koppeln befindlich, Erbtheilungs-Halber an dem Weisbiethenden, jedoch einen Ausländer, verkauft werden. Termin Licitationis sind vor dem Königl. chen Amte zu Clempenow auf den 19ten Martii, 2ten April und den 14ten April c. angesetzt: In welchen Licitationes sich Vormittags gegen 11 Uhr einfinden, ihr Geboth ad protocollum thun, und gemärtigen können, daß in dem letzten Termin dem Weisbiethenden das Höchstste cum pericentia, zugeschlagen werden soll. Oben noch zur Nachricht dienet, daß dieses Colonisten-Geböthe noch ein Frey-Jahr von Crinitatis 1765 bis dahin 1766 zu genießen habe. Clempenow, den 25ten Februarii 1765.

Königlich Preussisches Vorpommersches Amt.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern, soll des seligen Johann Homburgs Wohnhaus, welches am Markt belegen, und 332 Rthlr. schätzet worden, ingleichen ein Auel Ader, so bey dem Getrubter Kirchhofe liegt, und 45 Rthlr. gewürdiget ist, zu Kathause in Terminis den 12ten Martii, 12ten April und 7ten May c. an dem Weisbiethenden öffentlich verkauft werden.

Es ist zwar die Nachmühle zu Greifzig im Amte Neustettin belegen, im vorigen Jahr vor dem Königl. chen Amte zum erblichen Verkauf öffentlich ausgebothen worden, da sich aber in den angesetzt gemessenen Terminen kein annehmlicher Käufer gefunden, und dabero resolviret worden, diese Mühle nachmahls und zwar allhier zu Cölln auf dem Königl. chen 12. Deputations-Collegio in Terminis den 28ten Februarii, 28ten Martii und 28ten April a. c. öffentlich auszubietten; So wird dem Publico solches dieburch bekannt gemacht, und können Kaufsüste sich an denen benannten Tagen Vormittags um 9 Uhr allhier auf dem Königl. chen 12. Deputations-Collegio einfinden, ihr Geböth und Conditiones ad protocollum geben; und gemärtigen, daß in Termino ultimo sodann plus licitanti diese Mühle bis auf eingedolter Approbation zugeschlagen werden soll. Signatur Cölln, den 6ten Februarii 1765.

R. Pr. Pomm. Kriegs- und Domänen-Cammer-Deputations-Collegium.

Zu Anclam soll das am Neuenthor belegene, und denen Nischen Erben zugehörige Wohnhaus und Zubehör, den 6ten Februarii, 12ten Martii und 10ten April c. vor E. Lobstamsen Walsengericht öffentlich verkauft werden; Welches hiermit dem Publico bekannt gemacht wird, damit sich die Liebhabere hierzu Nachmittags um 2 Uhr vor E. Lobstamsen Walsengericht daselbst in Curia einfinden, ihren Both ad protocollum geben, und gemärtigen können, daß plus licitanti das Haus quaest. in ultimo Termino werde zugeschlagen werden.

Es will der Herr Hauptmann Sed, sein Guth Bödenhagen, zwischen Schivelbein und Greifenberg, aus freyer Hand an den Weisbiethenden verkaufen; Es werden dabero die Liebhabere ersuchet, sich in dem hierzu angesetzt Termin den 1sten April a. c. zu Schivelbein, bey dem dortigen Bürgermeister Herrn Rathen beliebigst einzufinden.

Es ist das Antheil zu Schmeß, im Greifenbergischen Kreisse, welches der Major von Ditmarsdorf besessen, auf derrer Creditum Andalts, und nachdem es auf 3600 Rth. 10 Gr. taxiret nach Inhalt den 2ten allhier und zu Colbern und Greifenberg affigirten Proclamatum subskiriret, und dazu Terminis auf den 28ten Junii 1765 angesetzt; Wer also dieses Guth zu kaufen willens ist, hat sich sodann zu stellen, sein Geböth zu thun, und den Handel zu schließen, worauf sodann die Addeicten mit der Waagsebung, wie des von Ditmarsdorf Jura sich erstreckt, und auf eben den Fuß, daß nehmlich auch im Erfreungsfall das wahre Preecium bezahlet werden müße, erfolgen wird. Signatur Stettin den 5ten Novembris 1764.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Im Madewaldschen Concuris, ist zum Verkauf an den Weisbiethenden des zu diesen Concuris gehörigen, allhier am Markte belegenen, und auf 2254 Rthlr. 4 Gr. in altem Gelde gewürdigten Hauses, und worauf im vorigem Termin 1231 Rthlr. geböthen worden, anderweiliger Terminis auf den 12ten May a. c. anberaumet, und diejenigen, welche dazu Lust haben, durch Subskaltions-Patente, welche allhier, zu Berlin und Colberg affigirte sind, vorgeladen worden, mit der Commination, daß das Haus in Termino ohnefehlbar dem Weisbiethenden addiciret, und niemand weiter dagegen gehöret, auch kein Jus reuocandi, vel pinguiorem emtorem sitendi; dagegen stat finden solle. Signatur Cölln, den 15ten Octobris 1764.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Ad instantiam des Rath und Hofgerichts-Advocati Habersack als Contradictoris Blanckenburgs Wögelinschen Concuris, ist Terminis zum Verkauf der Wögelinschen Güther, nemlich des ersten Guthes, welches auf 2894 Rthlr. 3 Gr. 8 Pf. und des kleinen, welches auf 2893 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf. gewürdiget ist, auf den 30ten Junii a. c. an den Königl. chen Hofgericht anberaumet, in welchem solches Guth ohnefehlbar dem Weisbiethenden käuflich zugeschlagen werden sollen, und wird niemand nachmahls weiter dagegen gehöret, auch pinguiorem emtorem zu sit ren nicht nachgelassen werden. Signatur Cölln, den 17ten Augusti 1764.

Königl. Preuss. Pommersches Hofgericht.

Ad instantiam des Kaufmann und Brauer Herrn Quandt zu Stargard, soll des Hausbäcker Warts in der Schulstrasse, zwischen Kerlen und Quandt belegenes Haus, in Terminis den 15ten Martii, 12ten April und 7ten May c. an dem Weisbiethenden verkauft werden; Und hat plus licitans in ultimo Termino coram Judicio des Zuschlages und der Addeiction zu gemärtigen. Zu

Zu Demmin sind des verstorbenen Schuster-Meisters Johann Christian Pauelsen Erben gefonnen, ihr in der Frauenstraße, zwischen dem Schuster Müller und Schloßer Weinert innen belegenes Wohnhaus, öffentlich zu veralienen; Wer solches kaufen will, hat sich in Terminis den 29ten Martii, wie auch 22ten und 10ten April c. um 10 Uhr zu Rathhause Vormittags zu melden, und zu gewärtigen, das plus licitanti solches zugeschlagen wird.

3. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Zu Demmin verkauft der Bäcker Johann Friederich Wulf, sein in der Hinterstraße, zwischen Abras ham Roggon und Alsficker Holzen innen belegenes Wohnhaus, an der Witwe Ruzeluffen. Dergleichen seinen Garten an den Göltschmidt Joachim Friederich Wulf; Welches allergnädigster Königlicher Verordnung nach öffentlich bekannt gemacht wird.

Zu Treptow an der Rega, verkauft der Organist Herr Schmidt, seinen vor dem Küterthore belegenen Garten, an den Schmidt Meister Palesch; Welches Königlicher Verordnung gemäß bekannt gemacht wird.

Zu Cöstin soll das, an den Schulhalter Herrn Brühl verfaufte Dreifache Haus, auf künftigen Jabt laze verlassen werden; Welches hierdurch Königlicher Verordnung gemäß bekannt gemacht wird.

Es verfaufet des seligen Meisters Johann Christian Hogen, Tuchschere's Frau Witwe, und ihre Kinder zu Colberg, einen Morgen 140 Ruthen Pommer'sch Acker, zwischen der Sellnow'schen Erbst, und dem Graeswege vor dem Gelderthore belegen, erb- und eigenthümlich, an den Kaufmann Herrn Johann Friedrich Deeg; Welches ihm künftigen Verlastag gerichtlich verlassen werden soll, und wird hierdurch bekannt gemacht.

Mit Approbation E. Hochedlen Magikrats zu Colberg, ist das zum Samuel Burchard'schen Concurs gehörige ein Sechsheubtel Part, im Schiff der Commandant genant, und welches von Schiffer Peter Blantz gefahren wird, an die Kaufleute Herren Christian von Braunschweig, und Georg Matthias Heyser verkauft worden; So hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Zu Vermietthung sämmtlicher Boden im hiesigen St. Johannis Kloster, wird Terminis auf den 22ten April c. anberahmet; Und werden die Liebhabere ersucht, solbann Vormittags um 11 Uhr ihren Voth in des Klosters Kastenhammer abzugeben.

Das St. Johannis Kloster alhier, hat eine in der Krummen Eichbaine belegene Wiese, zu vermietthen; Liebhabere dazu können sich den 22sten April c. in des Klosters Kastenhammer Vormittags um 11 Uhr melden, und ihren Voth abgeben.

Da die zu dem hiesigen publicquen Stadt-Klarholz-Hofe gehörige, in den Wellen belegene Wiese, anderweit auf ein Jahr vom 1sten May 1765, bis dahin 1766, an den Weißbierbuden vermietthet werden soll; so haben sich diejenige, so diese Wiese mietthen wollen, in dem angelegten Termino licitationis als den 15ten April c. Vormittags um 10 Uhr, auf der hiesigen Cämmerey zu melden, und ihren Voth ad protocollum zu geben. Alten Stettin, den 2ten April 1765.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es sollen 2 bey dem Dorfe Wodesuch belegene Ablwehren, das Barcken- und Landbruchswehr genant, verpachtet werden; Liebhabere wollen sich in Termino den 22ten April c. alhier zu Alten Stettin, in des St. Johannis Klosters Kastenhammer Vormittags um 10 Uhr einfinden, und darauf bleibhen.

Es soll eine Wiese, so dicht am Zoll belegen, bestehend aus 12 Morgen 130 Ruthen Magdeburgisch, verpachtet werden; Wer solche Lust hat zu pachten, kan nähere Nachricht bey dem Herrn Hofrath Schwandt einsehen, und Handlung pflegen.

6. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das Guth Margon, 2 Meilen von Stettin belegen, gegen Trinitatis c. an dem Weißbierbuden verpachtet werden, und ist Terminis Licitationis auf den 30ten April c. angesetzt; Da sich denn Pachtelustige in Stettin bey dem Herrn Senator Willich einfinden können.

Es soll das Guth Panschow bey Anclam, welches auf Trinitatis 1765 pachtelos wird, und dem von Eickstedt zu Panschow gebürt, von neuen verpachtet werden, wozu Terminis auf den 5ten May c. angesetzt.

gesetzt wird: Alsdann sich die Pächter alhier zu melden, und vorhero in loco sich zu erkundigen haben. Signaturum Stettin, den 13ten Februaer 1765.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Der Stadtbrücken-Zoll, der Pfingst-Zoll, auch das Wacker- und Städte-Geld in Camin, soll plus licitari verpachtet werden, und nimmt die Pachtzeit auf Trinitatis ihren Anfang. Die zu dieser Pacht Beliebige, können sich in Terminis den 16ten, 23ten und 30ten April c. Vormittags zu Rathhause in Casin einfinden, ihren Rath ad protocolum geben, und dem Befinden nach, der Adjection, bis auf höhere Approbation gewärtigen.

Da sich zu denen Vorhischen Kammern Vorwerkern Bredersow und Stadthof, kein Erbpächter gefunden: So wird hiermit bekannt gemacht, das Terminus zur Verpachtung auf 6 Jahr auf den 12ten, den 19ten und 26ten April c. anberabmer. Pächtlustige wollen sich sobald zu Rathhause einfinden, und in ultimo plus licitans bis auf Approbation der Königlichen Krieger- und Domainen-Kammer die Adjection gewärtigen.

7. Citaciones Creditorum außerhalb Stettin.

Ad instantiam des Generalmajor Hans Gustav von Münchow, welcher von dem Landrath Hans Joachim von Kleff, das im Fürstenthum Camin belegene Guth Seger, samt denen Vorwerkern Babelsberg, Weisshof und den Holzstätten zu Rasse, cum ceteris Pertinentiis gekauft, sind alle und jede Creditores, ex quocunq; capite ihre Forderungen bestimmen mögen, erga Terminum peremptorium den 15ten May c. ad liquidandum & verificandum edictaliter vorgeladen, sub comminatione, das sie im Ausbleibensfall präcluidiret, von dem Kaufprezio abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signaturum Kößlin, den 23ten Januuaril 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Es hat des weiland Hauptmann von Wedels Witwe, geborne von Steinbach, ihre in dem Dorfe Wegelow in Hinterpommern, in Besitz habende Güther, so wie sie solche acquiritet und besizet, an des Major von Berner Ehegenossin, geborne von Küßow verkauft, und sind Creditores samt Lehnberechtigten, besonders die von Sadow, oder wer sonst auf einige Art und Weise einigen Anspruch haben mögte, auf den 20ten April c. durch öffentliche Proclamata vorgeladen, mit der Verwarnung, das wer sodann nicht erschienen, und seine Besagnisse wahrnimmet, von diesen Güthern gänzlich abgewiesen, und in Aufhebung derselben mit ewigem Stillschweigen belegt werden soll. Signaturum Stettin, den 14ten Januuaril 1765.

Königl. Preuss. Pommersche und Caminsche Regierung.

Ad instantiam des Landrath Hans Joachim von Kleff, welcher von dem Geheimten Rath von Hensdebeck das Guth Schwemmin, im Fürstenthum Camin gelegen, gekauft hat, sind alle und jede Creditores welche einen An- und Anspruch an gedachtes Guth haben, ex quocunq; capite es sey, edictaliter erga Terminum peremptorium den 17ten May a. c. ad liquidandum & verificandum vorgeladen, sub comminatione, das sie im Ausbleibensfall mit ihren Forderungen präcluidiret, von dem Kaufprezio abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signaturum Kößlin, den 18ten Januuaril 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Da der Oberste von Grundtson, und besonders dessen Ehegenossin Dorothea, geborne Kelschgräfsin von Flemming, das in Hinterpommern im Flemmingen Kreise belegene Guth Hof, an den Landrath Hans Joachim von Kleff auf immerwährend veräußert: So sind Creditores, und wer auf einige Art und Weise Ansprache an besagtes Guth haben möchte, oder einen Widerspruch gegen diesen Handel machen könnte, auf den 20ten April c. f. vorgeladen, das ein jeder seine Besagnisse wahrnehmen, oder das er von dem Guthe Hof gänzlich abgewiesen, präcluidiret, und in Aufhebung desselben mit einiger An- und Ansprache niemahls weiter gehöret werden solle, erwarten müsse. Signaturum Stettin, den 19ten Decembris 1764.

Königl. Preuss. Pommersche und Caminsche Regierung.

In des Kaufmann Gottlieb Kleffs Credit-Cache zu Elberg, contra Creditores, sind 4 Magistraten dafelbst Edictales erkannt, welche zu Elberg, Wetgard und Hamburg affigiret: Dieseligen nun so an gebachtem Kleffschen Vermögen einige Anforderung zu haben vermögen, können sich in Termino praesens den 23ten May c. fur einen Hochedeln Magistrat melden.

Dem Publico-bienet hiermit zur Nachricht, das alle und jede, so an dem halben Dorfe Janckow, Dramburgischen Kreises, welches der Lieutenant Erth Wilhelm von Billerbeck, an den Königlich Preussischen General-Major Hans Christoph von Hillebrandt verkauft, irgend eine Ansprache ex Jure gignationis, promissionis & crediti zu haben vermögen, von dem Neumärkischen Land-Weigens-Richte zu Schleselbein auf den 19en Martii, 16ten April, und sonderlich den 21ten May 1765, sub poena perpetui silentii, edictaliter ad liquidandum vorgeladen seyn.

Zu Berlinichen in der Neumark, ist der Vorschreiber im Soldinertorh, Jacob Haacke und dessen Ehefrau, Maria Elisabeth, geborne Suvellen, ab insensato verstorben: Als werden deren be- und un- bekannte

bekannte Erben) vor dem Magistrat daselbst am den 13ten April e. sub poena praesentis, wie auch Creditores vorgeladen, entweder in Person oder per Mandatarium, so mit einer gedruckten Vollmacht versehen, zu erscheinen, und sich zur Erbschaft zu legitimiren. Creditores müssen in Termino praesentis ihre Forderungen liquidiren und justificiren.

8. Handwerker so ausserhalb Stettin verlangt werden.

Da in der Stadt Schlawe nachbenannte Professionisten zum Theil armoch fehlen, und zum Theil mit Nutzen deren mehrere angesehet werden können, als: 3 Leinw. und 2 Zeugmacher, ein Zinngießler, ein Reispflichter, ein Kleinschmid, ein Handschumacher, zwei Leinw. u. s. w. werden solche hienmit gehörig eingeladen, und ihnen zu Erleichterung ihres hiesigen Establishments alle mögliche Assistentz versprochen.

In Görlin werden folgende Handwerker verlangt: ein Huthmacher, ein Weissgärber, Kupferschmid, Zinngießer, Klempner, Handschumacher, Leinw. u. s. w. u. s. w. Wer sich von obigen Professionisten dieselbst anzusehen willens, hat freies Bürgerrecht und allen möglichen Beystand zu erwarten, und versichert zu seyn, daß er völlige Nahrung und reichliches Brod haben kan. Görlin, den 30ten Martii 1765. Bürgermeister und Rath.

9. Personen so entlaufen.

Aus Stargard in der Gegend von Plathe, sind 2 unterthänige Dienstmägde, Namens Anna Sophia Reinken aus Niedernhagen, und Sophia Falcken aus Crossin gebürtig, nach verschiedenen verübten Diebereyen entlaufen. Man ersuchet daher alle und jede Gerichte, wo sich diese Personen einfinden solten, selbige anzuhalten, und solches nach Stargard, an die Hochgräfin von Borschlich Gerichte zu melden, damit sie gegen Erstattung der gedachten Kosten abgehohlet werden können, auch wird demjenigen, der von ihnen solche Nachricht geben kan, das man ihrer Habhaft wird, 10 Rthlr. zum Recompens und die Verschweigung seines Namens versprochen. Die Nachricht kan an den Bürgermeister Krüger in Stargard, oder an den Advocat Warndorff in Stettin gegeben werden.

Es hat ein Knecht, Namens Friedrich Prüg, einem Bauren aus hiesigen Königlichen Amtsdorf Wollersdorf, durch Umbauung eines Baumes, 2 Pferde todt schlagin lassen, mit dem dritten diebischer Weise davon gegoget. Nach eingezogener Kundschaft ist dieser Pferde-Dieb zu Massow gewesen, und daselbst die mitgenommene Hofkette und den Sieten verkauft, von da auf Falckenberg, einem Massowischen Amtsdorfe getritten, im dortigen Krüge das Pferd an einen Juden verkaufen wollen, da der Jude ihm entgegen gehet, das Pferd hätte er gekohlet, und gefragt: wo er hin wolle, vorgegeben, er wolle nach Labes damit in Marche, von da auch den Weg nach Labes genommen. Wann nun von diesem Pferdes Dieb weite keine Nachricht eingezoget werden können, so ist zu vermuthen, daß er sich in der Gegend noch aufhält. So werden sämtliche resp. Gerichts-Obrigkeiten in subdialum juris regerirt, wenn derselbe Friedrich Prüg, welcher etwa 20 Jahre alt, von kleiner Statur, dabei gehet er etwas krumm, etliche aufgeworfene Lippe, gelbliche kurze Haare, einen blau gestreiften Kittel, blau gewürfelt Camisol, leine wandtene zerrissene Beinkleider, und alte Stiefel tragend, das mitgenommene Pferd ist ein schwarzer Wallach ohne Absitzen, mehrentheils 9 Viertel hoch, wenn er sich irgendwo bereiten lästet, oder von dessen Aufenthalt Nachricht eingezoget werden kan, denselben zu aretiren, und dem Königlichen Amte anständig zu avertiren, damit dieser Dieb abgehohlet, und zur gebührenden Strafe gezogen werden kan. Sigatum Colbae, den 18ten Martii 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Amtsdorff.

10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Wer 180 Rthlr. in guten 2 Gr. die des seligen Pastoris Thomas Kindern zugehörig seyn, gegen gehörige Sicherheit zinsbar verlangt, kan sich bey dem Vormunde Herrn Pastor Rosenow in Werder, bey Creptow an den Tollensz, oder dem Herrn Secretair Nettel in Stettin melden.

Bev der Kirche zu Dameshagen im Rügenwaldischen Conodo, liegen 30 Rthlr. zu einer Anleihe parat, davon theils Preussische ein Drittelstück 5 auf einen Rthlr. theils in ein Schwedischstück 10 auf einen Rthlr. wie auch einige Rthlr. in 6jähriger; Wer dazu Belieben trägt, gehörige Sicherheit, und Consensum E. Königlichen Hochwürdigem Consistorii herbeyschaffen will, der selbige sich bey dem Prediger Dopfner in Schlawin über Görlin, und Rügenwalde Franco zu melden.

II. Avertissements.

Nachdem der Kaufmann Jean de Fries, am 21ten Januarii c. a. von hier gereiset, und bis dato sich nicht wieder eingefallet hat, so das hieraus, und denen sich sonst geduldeten Umständen, nicht anders zu vermuthen ist, als das derselbe überhäufte Schulden halber sich weg und davon gemacht habe. Da nun bey diesen Französischen Gerichten bereits verschiedene Klagen wider denselben angebracht; So wird der 21. Jean de Fries von ermeldeiten Gerichts wegen auszu Mittendoch den 22ten April a. c. früh Morgens um 10 Uhr zu erscheinen verablaht, und ihm sothaner Terminus zum 1sten, 2ten und 3ten Mal, mit ihm peremtorie bestimmt, und bekannt gemacht; das auf den nicht Erscheinungsfall in concumacia wieder ihm verfahren, und nach Befinden der Concurs-Proces erörtern werden soll. Stettin, den 25ten Martii 1765.

Das Französische Gericht diesesorts.

Da das versallene Vollwerk zu Garz noch in diesem Frühjahre neu gemacht werden soll, und dazu ein Entrepreneur erfordert wird; So hat derjenige, welcher dieses gegen billige Conditions zu entrepreniren willens, sich dieserhalb beym Magistrat zu melden. Garz, den 5ten Martii 1765.

Bürgermeisterei und Rath.

Alle diejenige, welche an die Schulden wegen arreirte Soldaten-Frau Heinrich, von Hochlöblich Braunschweig-Bevernschen Regiment, noch Geld zu bezahlen, oder Pfänder in Verzug haben, werden bey Strafe doppelter Erziehung und Verlust ihres Pfandrechts hiermit gewarnt, unter theilteiten Vorwand an sonst jemand, als an den vom Regiment commandirten Commission, welche bey dem Herrn Lieutenant von Bauck, des Nachmittags um 2 Uhr gehalten werden wird, davon was abzugeben, oder solches gar zu verschweigen, sondern ihre an die Pfänder habende Anforderung bey deren Anlieferung an die Commission zu liquidiren, und ihre Verzahlung denen Rechten nach zu gewärtigen. Wie denn auch die, so von dieser Heintzchen noch Anforderung haben, hiermit sub lege perpetui silentii, die hiesigen bis den 26ten hujus, anspäclich aber bis den 10ten April c. als Terminis peremtorii citiret werden, sich bey der Commission ihrer Verpflichung halber zu melden. Stettin, den 19ten Martii 1765.

Königlich Preussisches Braunschweig-Bevernsches Regiments Gericht.

Nachdem per Rescripta vom 27ten September und 12ten October a. c. allergnädigst verordnet, und festgesetzt: das alle Güther und liegende Grund-Stücke, welche denen Stiftern und Hospitälern zugehörig, und immediate unter der Regierung Jurisdiction belegen. Nicht minder: das alle denen immediat Städten in Pommern zustehende, der Regierung und des Eöslinschen Hofgerichts Hofgerichts unterworfen sene Land-Güther, Dörfer und liegende Gründe, in das allgemeine Land- und Hypotheken-Buch eingetragen, und die darauf bestehende Schulden registriert werden sollen; Auch bereits in Verfolg dessen von der Königl. Regierung, aus sämmtliche geistliche Stifter und Hospitäler, und von der Königl. Kriegsges. und Domänen-Cammer, an sämmtliche Magistrate, wegen Verichtigung des Tituli possessionis königlichen Majestät in Preussen, hieurdurch öffentlich bekannt gemacht, das alle diejenige, welche auf die ins mediata unter der Regierung und des Hofgerichts Jurisdiction zu Eöslin befindliche Güther und liegende Gründe, Hypotheken, sie mögen tacite oder expressa seyn, oder sonst ein Jus reale daran haben, a dato bis den 1sten Junii 1765 ihre Verreibungen bey der Regierung originaliter zu übergeben werden, damit solches in dem Land- und Hypotheken-Buch gehörigen Ortes nachgetragen und ingroiriert werden können, da dann dieselbe nach dem dawer alten Verreibungen in ihrem Vigor verbleiben und eingetragen, sonst aber, und wenn dieses binnen der gesetzten Frist versäumt werden sollte, denen im Land-Buch vorzulegen, sich allerdings nachgesetzt werden sollen. Wie denn alle Vormündere, Administratores, Kirchen-Patroni und Verwaltere, und alle diejenige, denen solches zu suchen schliaget, davor in solidum haften müssen. Signatur Stettin, den 23ten November, 1764.

Königlich Preussische Pommersche Regierung, und Lehns-Cänkelen.

Der in Schuldsachen der arreirten Ehefrau des Soldat Heinrich, Hochlöblich Braunschweig-Bevernschen Regiments, auf den 26ten Martii c. angesetzt gedeseine Terminis peremtorii ist nunmehr bis auf den 10ten April c. liberal aufgesetzt. Welches denen Schuldneren, Gläubigern und Pfand-Inhabern hernieburch öffentlich bekannt gemacht wird.

Ad sollicitum des Rath Haberack als Contradictor Puffkammer, Passionschen Concursus, sind die an das Guth Wendisch-Passow berechtigten Anwalen, aus denen Geschlechtern derer von Puffkammer und von Böhn, erga Terminum den 12ten Junii c. sub prejudicio revocatur ad declarandum ob se das Puffkammerische Antheil bey dem taxirten Werth der 4628 Rthlr. 2 Gr. und das Wüßche vor 405 Rthlr. 19 St. restituiren, oder in dem Verkauf an dem Verbleibenden consentiren wollen, verestatten, mit der Verwarnung, das sie im Ausbleibungsfall mit ihrem Lehnsrecht und der Relinquitio präcludiert werden sollen. Signatur Eöslin, den 6ten Februarii 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Ad

Ad instantiam Marie Elisabeth Orshils, ist deren entwichener Ehemann Johann Phyllip Schifer, gegen den roten Junii c. edictaliter vorgeladen, wegen der von Imperatoria gesuchten Ehescheidung beim Verhör rechtliche Ursachen seiner Entfernung anzuzeigen, und deshalb zu verhandeln, oder zu gerichtsigen, daß er für einen bösslichen Entwichenen geachtet, und mittelst Vorbehalt rechtlicher Beabhandlung gegen ihn die Ehescheidung erkannt werden soll; Welches demselben hiedurch zur nachrichtlichen Achtung besannt gemacht wird. Signaturum Stettin, den 20ten Februarii 1765.

Königlich Preussische Pommerische und Camische Regierung.

Ad instantiam Christinne Aggends zu Ferdinandshof, ist deren Ehemann, der entwichene Wauvorgefell Galle, in puncto maliuolae defortionis gegen den roten Junii c. vorgeladen worden, rechtliche Ursachen seiner Ehescheidung anzuzeigen, und deshalb beim Verhör zu verhandeln, in Entziehung dessen die Ehescheidung mittelst Vorbehalt rechtlicher Beabhandlung gegen ihn erkannt werden soll; Welches demselben hiedurch zur Achtung besannt gemacht wird. Signaturum Stettin, den 2ten Februarii 1765.

Königlich Preussische Pommerische und Camische Regierung.

Ad instantiam des Bürger Carl Albrecht zu Jacobsbagen, ist dessen entwichene Ehefrau, Anne Lüse Lomiu in puncto maliuolae defortionis gegen den 22ten Marz a. c. vorgeladen worden, rechtliche Ursachen ihrer bisherigen Entfernung anzuzeigen, und deshalb beim Verhör zu verhandeln, in Entziehung dessen die Ehescheidung, mittelst Vorbehalt rechtlicher Beabhandlung gegen ihr erkannt werden soll; Welches demselben hiedurch zur Achtung besannt gemacht wird. Signaturum Stettin, den 6ten Februarii 1765.

Königlich Preussische Pommerische und Camische Regierung.

Königlich Preussisches Pommerisches Hofgericht.

Frank Adrian von der Oken, oder dessen etwanige Defendentes, wie auch diejenigen, welche an der weg für gedachten Frank Adrian von der Oken, von des Decant von Podewils Erben erkranten, anhier in Deposito befindlichen Geldern, ein Naderrecht als die sich dazu gemeldeten sämtlichen Bruder Kinder des Frank Adrian von der Oken zu haben vermeynen, sind vor dem Königlich Hofgericht hieselbst Terminum den 25ten Junii a. c. edictaliter & peremptorie vorgeladen, sich dazu zu legitimiren, die Gelder nach revidirter Berechnung in Empfang zu nehmen, und im widrigen oder Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß der Frank Adrian von der Oken per Sententiam pro mortuo declariret, denen Imploranten die Gels der verabsolget, und nach dem Edict vom 27ten October 1763 verfahren werden soll. Signaturum Cöslin, den 4ten Januarii, 1765.

Königl. Preuss. Pommerisches Hofgericht.

Das Neumärkische Landvogtens Gericht zu Schleusheim, macht hiedurch mündlich bekannt, daß alle, so an des seligen Christian von Braunshweig Vermögen, und dessen nachgelassenen Guthe Winnisgen ex quocunque jure capite eine Ansprache haben, auf den 25ten Januarii, 25ten Martii, und sonst dertlich den 27ten Aprilis 1765 ad liquidandum edictaliter vorgeladen seyn.

Zu Cöslin sind ad instantiam des Herrn Cämmerer Auen; diejenigen, so an dessen vormahligen im Cörgeschen Concurs erkranten, und nachher an die Witwe Wähler Krüger veräußerten, in der Kleinen Baustrasse, zwischen Brauer Schmidt und Schuster Neuhels. Häusern belagerten Hause, ein Recht oder Forderung zu haben vermeynen, edictaliter und sub pana praecis auf den 10ten April c. zu Rathshaus citiret, und Edictales allhier, zu Colberg und Rugenwalde amptirt; Welches dem Publico besannt gemacht wird.

Als der Kupferschmidt Geselle Johann David Schulz vor etwa 30 Jahren von Stargard weggegangen, und man in der ganzen Zeit von seinem Aufenthalt so wenig, als ob er noch am Leben, einige Nachricht erhalten; So wird derselbe hiemit citiret, in Terminis den 1ten und 8ten Martii, auch 16ten April c. vor dem Stadtgerichte daselbst zu erscheinen, und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls der Schulz pro mortuo erkläret, und das wenige Vermögen seinen nächsten Verwandten, welche sich in ultimo Terminio geödrig legitimiren müssen, verabsolget werden soll.

Ad instantiam Ernst Georg von Güntersbergs Erben, sind die Aignaten aus den Geschlechtern deren von Bonin, von Glasenapp und von Herbergen, welche ein Lehrecht an die Gülber Wulfsbäde, Steinsburg und Rabbager Krug ad relucendum, und zwar ersteres für 2216 Rthlr. 16 Gr. das zweyte für 1100 Rthlr. und das dritte für 900 Rthlr. also insgesamt für 4216 Rthlr. 16 Gr. und der darauf hasteneyen Juranen, und der Exaranten völlige Befriedigung edictaliter erga Terminum peremptorium den 25ten Junii c. vorgeladen, sub combinatione, daß sie im Ausbleibungsfall mit ihrem Lehrechte und Anspruchs an die gedachten Gülber präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; Signaturum Cöslin, den 22ten Februarii 1765.

Königlich Preussisches Pommerisches Hofgericht.

Erster Anhang.

Num. XIV. den 6. Aprilis, 1765.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigunas-Nachrichten.

12. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Auf Veranlassung Einer Königlich Hochpreiblichen Regierung, soll ein Silber-Pfand durch den Notarium Bourneig, so bestehend in eine Coffee-Wisch, und 2 Theefannen, verauctionirt werden, und da solches in der den 16ten April in haltenden Auction mit vorkommen wird: So wird solches der Ordnung nach hiedurch bekannt gemacht.

Die Herren Allodial-Erben des wohlsehligen Herrn Regierungs-Präsidenten von Wacholz, haben zum willkührlichen Verkauf dessen Wohnhauses zu Stettin, Termin Licitacionis auf den 27ten Martii, 22ten April und 1oten May c. beliebet; etwanige Herren Käufer können sich, besonders im letzten Termino Vormittags um 10 Uhr, in des Krieges-Commissarii Lindens Haus zu Stettin, beliebigst einfinden, und gewärtigen, daß dem Befinden nach, mit dem Meistbietenden Contract gemacht werden wird.

Den 22ten April c. und folgende Tage, Vormittags um 9, und Nachmittags um 2 Uhr, sollen in Stettin auf dem Raddenberge, in dem ersten Friedebornischen Hause, allerhand Mobilien an Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Leinen, Betten, Frauenkleidungen, einiges Hausgeräth, und eine Parthe Crammaaren an allerhand Decken, halbseiden und wollen Zeug, seiden, wollen und leinen Band, und dergleichen, wie auch 2 stücker schwarzen Serge de Rom, per modum auctionis gegen bare Bezahlung verkauft werden.

Es liegt dem Jagetsehlischen Collegio sowohl Roggen als auch guter Haber zur Saat vorrathig; Liebhabere können sich daselbst einfinden, und Handlung pflegen.

Es sollen den 25. dieses, auf der hiesigen Lethe-Bande auf dem Rathhause, einige verfallene Pfänder, welche bestehen in Kupfer, Messing, Zinn, Silber, Leinwand, Betten, und seine Fisch-Gebede, per modum auctionis öffentlich an dem Meistbietenden verkauft werden; Liebhabere können sich in Termino des Morgens um 9, und des Nachmittags um 2 Uhr daselbst einfinden, und bare Geld mitbringen.

Da in Termino vom 28ten Martii c. a. zu des seligen Schiffer Peter Schröders nachgelassener Frau Witwe, ihre Hälfte Schiffs-Part, von dem Schiffe St. Johannis genannt, sich kein annehmlicher Käufer gefunden; So wird novus Terminus auf der hiesigen Börse den 1sten April c. zwischen 11 und 12 Uhr angesetzt, in welchem nach annehmlichen Gebot besagtes Schiffs-Part sogetlich gegen bare Bezahlung in alte Münze von 600er 2 und 4 Gr. Rükken, durch den Kaufmann und Mäkler Kraft zugeschlagen werden soll. Das Inventarium ist auf der Börse angeschlagen worden.

Es soll eine Kleider-Nacht, circa etliche 30 Laften groß, ohngefahr 7 Jahr alt, auf freyer Hand verkauft werden; Liebhabere können sich bey dem Kaufmann und Mäkler Andreas Masche melden, welcher ihnen nöthige Nachricht davon geben wird.

13. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Den 1ten April c. als den Donnerstag nach dem heiligen Oker-Feyer-Tage, soll zu Colberg, das in der Badführerstraße, zwischen seligen Herrn Dammel Kacops, und Herrn Samuel Friesen Erben Häusern inne gelegene Schäferei, modo heudische Wohn- und Brauhaus, öffentlich verkauft werden. Es haben sich demnach Liebhabere hierzu Nachmittags um 2 Uhr zu Rathhause einfinden, und ihr Gebot ad protocollum zu thun, auch zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden gegen Erlegung des Kaufpretti in Brandenburgisch courant de 1764, zugeschlagen werden soll.

Da sich jemand gefunden, welcher auf die sämtlich der hiesigen Cämmerey zuwändigten Stadträder 900 Rübde, gebothen hat; So werden selbige hiermit abermals zu jedermanns Kauf feil gebothen, und Liebhabere ersuchet, in Termino Licitacionis den 1sten, 17ten und 22ten April c. auf dem hiesigen Rathhause ihr Gebot zu thun, unter Versicherung, daß mit demjenigen, welcher die annehmlichsten Bedingungen offeriret, bis auf Königlich allergnädigste Approbation der Contract geschlossen werden soll. Signatur Rügenwalde, den 18ten Martii 1765.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Rügenwalde.
Die Frau Lientenantin Haaken, will ihr Bierparz Land, auf dem Johankenberg, und ihren Garten vor dem Steinthore, in der ersten Gartenstraße belegen, in Rügenwalde verkaufen; Liebhabere können sich daselbst bey dem Herrn Senator Romberg in Rügenwalde melden, und Handlung pflegen.

Nach:

Nachdem der Mühlenmeister Krieter die Sandmühle bey Piryehne gekauft: So ist derselbe mit
 lens, seine bey dem Dorfe Warow, obnweit Landsberg an der Warthe belegene, erb- und eigenthümliche
 Mühle, mit einem Waslgang, jednoch aber zwey Mahl-Gänge, Drechschleifen, Schneidemühle, Hirses
 und Grüg-Stampfe, Delmühle, Fischerey, Gartens, Landung und Wiesenachs, denßk übrigen Pertinen-
 tien, cum onere & commodo zu verkaufen: Weshalb Kaufsüßge invitiret werden, den 25ten Martii,
 bten May, sonderlich den roten Junii c. zu Warow im Schulgen-Gericht zu erscheinen, ihr Gebodt ad
 protocolum zu geben, und zu gemäßigten, das mit Approbation der Gericht-Ordnung dem Weisheits
 thenden die Mühle zugeschlagen werden solle.

Alle diejenigen, so Belieben tragen, das im Ovrnburgischen Kreise belegene, und zum feilen Kauf ge-
 setzte Braunschweigische Anodial-Guth Wintzingen, welches deductis aducendis auf 6740 Rthlr. variret
 worden, sub hasta zu erstehe, werden hiermit auf den 23ten Martii, 25ten Junii, und 7ten September
 1765 vor das Neumärkische Landvoigtey-Gerichte zu Schivelbein ad licitandum & emendum eingeladen.

Da das im Selbinsthigen Kreise belegene, von dem verstorbenen Hauptmann Baron von Schulz des
 kessens, halbe Antheil Guth in Naulin sowohl, als auch desselben sechste Theil in Wigerow, mit dem in
 Termino ultimo Licitations des 3ten Decembers a. p. gethanes Gebodt, und zwar der 24800 Rthlr. auf
 verstorren, und der 5200 Rthlr. auf letzteres, anderweitig zum Verkauf angeschlagen, und Termino Licitati-
 ons auf den 1sten May c. vor der Neumärkischen Regierung zu Cütkin präscriptet worden: So wird
 dieses dem Publico hierdurch bekannt gemacht.

In Stargard soll ein in der Wollwederstrasse, gegen die Poststrasse, belegenes ganz maßiges Haus,
 so mit guten Zimmern, gewölbten Kellern, einem Waschkam, worinnen ein Brunnen, einem hinter
 Speicher, kleinen Garten und Auffarth versehen, aus freyer Hand verkauft werden: Nähere Nachricht
 kan der Senator Kirckin geben, welchen auch committiret, nach Befinden sogleich einen Accord zu treffen.

In Neukettin will der Apotheker Herr Pfeser, sein auf der Königl.ichn Amts-Freudeit, eigenes
 Haus, neßk der angelegten Apotheke, und einen schönen Baumgarten, neßk einen Roggarden, verkauf-
 ten: Solte nun ein Käufer dazu Lust haben, so kan sich derselbe in Zeit von 4 Wochen, bey gedachtem
 Herrn Verkäufer melden, und wegen des Restes accordiren.

Der Brauer und Kaufmann in Wollin Andreas Vogel, will von seinem auf dasjen Stadtfelde bar-
 tenden Acker, einige Stüden, im Wittelselde belegen, von circa 14 Schffel Amdsack, aus freyer Hand
 verkaufen: Kaufsüßge können sich bey ihm melden, und Handlung pflegen.

Das Guth Wolow, im Fürstenthum Camin belegen, welches gerichtlich auf 5076 Rthlr. 2 Gr. 60
 würdiget worden, fall in Termino den 3ten Januarii a. f. essentially an den Weisbithenden verkauft mess
 den, und sind deshalb durch Subhastations-Parante, welche zu Cölin, Stettin und Cölin afsigret sind,
 diejenigen, welche dazu Lust haben, vorgeladen worden, mit der Nachricht, das die Lehnsfolger, das Ges-
 schlecht derer von Standenburg mit ihrem Lehnsrechte präcludiret sind, und das mit Ablauf des Termini
 niemand weiter gebret, auch die Säkration eines pignoris emtor nicht statt finden, sondern das Guth
 abufeslbar den Weisbithenden zugeschlagen werden solle. Signatum Cölin, den 12ten Martii 1765.

Königlich Preussisches Pommerches Hofgericht.

In Krepow an der Rega, ist die Witwe Frau Fischerin gesonnen, ihr in der langen Kirchstrasse des
 legenes grosses Haus, worin vollkommene Gelegenheit zum Backen, aus freyer Hand zu verkaufen: Lieb-
 habere können sich bey ihr melden, und guten Kaufs gemäßigten.

Des Müller Wolben Wittwe in Briemhausen, einem Stargardischen Stadteigentumsdorfe, will ihre
 dasse beyde Mühlen verkaufen. Termino dazu ist auf den 24ten May c. angesetzt, an welchem die
 Kaufsüßge sich in der Cämmerey-Stube zu Stargard einfänden, ihren Both thun, und gemäßigten löns-
 nen, das mit dem Weisbithenden contrahiret werden wird.

In Uckermünde ist der Weber Meister Eichholz willens, sein in der Hinterstrasse, belegenes Wohn-
 haus, cum pertinenziis, aus freyer Hand zu verkaufen: Liebhabere können sich bey demselben melden,
 und eines billigen Handels gewäßigten.

Da des Schiffer Brandenburgs Erden, ihr in der Brüderstrasse belegenes Vorderhaus, worinnen
 3 Stuben, 2 Kammern, neßk einen kleinen Baldackener sind, den 24ten April c. an dem Weisbithenden
 den verkaufen wollen: So können sich Liebhabere dazu in Termino, neßk denen, so eine Mitsprache an
 dem Hause zu haben vermögen, bey der Witwe Brandenburgin melden.

In Stargard sollen den 17ten April c. 3 gute Ackerparthe mit Seelen und Zubehde, ein guter
 Salben-Wagen, ein Pflug, 3 Edden, worden, 2 mit Eßern Zincken, Senfen, Schneide-Lahde und ander
 Ackergeräth, auch eine Röhle, in des Tobackspinner Petershähns-Hause Warow um 9 Uhr, an dem Weis-
 bithenden gegen baare Bezahlung verkauft werdest.

14. Sachen so aufferhalb Stettin verkauft worden.

Als die Vormünder des Bauren Peter Mariens Kinder, in dem Dorfe Zerwin, mit Consens des Caspitiels a und beewiertel Morgen Acker, vor dem Lanenburger Thor, auf dem Colbergischen Stadtfelde, bey der sogenannten Horns-Hörne belegen, an den Spadicum Kundenreich daselbst verkauft haben; So wird solcher Verkauf hiedurch gehörig notificiret, und der Ordnung gemäß bekannt gemacht.

In Receptum an der Kohlenes, hat der Bürger und Schneider Meister Martin Friedendorf, 1 Morgen Acker oben am Berg-Graben, zwischen Dieken und Lypken, für 70 Rthlr. halb an alten Geld, und halb an 2 Or. Stückes de Anno 1764, an den Colonisten Johann Meyer zu Wittigwalde verkauft und etc lassen.

Dieselbst hat der Bürger und Weber Meister Jacob Meyer, 1 Morgen Acker im Mittelfelde, zwischen dem Herrn Inspector Wiehlig und Martin Reuter, für 28 Rthlr. alten Geldes, an den Schucker Meister Christian Roselmann verkauft und erlassen.

Daselbst hat derselbe Weber Meyer, 1 Morgen Acker im Sehnfeld, zwischen dem Rißer Gruben und Jochen Kungmann, für 100 Rthlr. guten Geldes, an den Schucker Meister Drosen verkauft und etc lassen.

15. Sachen so innerhalb Stettin verlohren worden.

Es ist ein kleiner schwarzer Hund, welchen der hintere halbe Theil auf Löwenart gehören ist, und am Schwanz ein Geyßel sieht, verlohren gegangen; Wer Nachricht davon weiß, melde solches bey dem Berleger hiesiger Zeitung, wosür ein billiger Recompens gegeben werden soll.

16. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Ad instantiam der verwitweten Obristin von Cronensfeld, geböhrens von Botin, welche das im Fürstenthum Camin belegene Gut Plauenzbün, an den Major Johann Georg von Fiesel erblich verkauft hat, sind Creditores an gedachtes Gut Plauenzbün edictaliter und peremptorie erga Terminum den 2ten Junii c. ad liquidandum & verificandum, mit der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibende präcluidiret, sie von dem Kaufprezio abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signaturum Cöslin, den 4ten Februarii 1765.

Königlich Preussisches Hofmeistres Hofgericht.

Als vor einiger Zeit die getrenne Gärtnerin Camerariussen in Uckermarken verstorben, deren Sachen aber von dem dortigen Magistrat anders übersandt, und Termin Liquidationis auf den 17ten Martii, den 17ten April und den 17ten May c. anberabmet werden; So wird solches hiermit bekannt gemacht, damit sich die unbekante Creditores der Defunctin in Termin Liquidationis Morgens um 9 Uhr in Curia vor E. Lobsamem Stadtrichter einfinden, und ihre Jura wahrnehmen können. Anclam, den 24ten Februarii 1765.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Ad instantiam der Witwe von Bueckmannern, geböhrens von Kerin, welche das ihr in der Obstellung zugeschlagene Gut Schwegsdorf, an Lorenz Wilhelm von Gottberg für 6600 Rthlr. verkauft hat, sind die an solches im Stolpischen Kreise belegene Guthe Schwegsdorf berechnigte Agnaten und Creditores edictaliter erga Terminum peremptorie den 2ten Junii c. respectiv zur Execucion des Juris proximitatis und ad liquidandum & verificandum vorgeladen, sub comminatione, daß im Ausbleibungsfall Agnaten mit dem Jure proximitatis, und Creditores mit ihren Forderungen präcluidiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signaturum Cöslin, den 4ten Februarii 1765.

Königlich Preussisches Hofmeistres Hofgericht.

Nachdem über des entlaufenen Bürgers und Schlächters Johann Georg Jahn Vermögen in Colberg Concursus per Senecentiam vom 7ten Martii c. eröffnet; So wird der Jahn sowohl, als seine Creditores per publica proclamata, davon eines zu Colberg, das andere in Schwinemünde, und das dritte zu Dues berufft, als des Entlaufenen Geburts-Ort angeschlagen, erga Terminum den 20sten April, zoffen May und erga den 24sten Junii c. s. peremptorie, theils Red und Antwort seines Entweichens zu geben, theils ad liquidandum eintritt; Solches wird hiedurch zu jedermanns Nachricht gebracht.

17. Handwerker so aufferhalb Stettin verlanget werden.

Da in Stargard auf der Jahn, amoch nachsehende Professionisten fehlen, nemlich ein tüchtiger Bildhauer, Stubnmacher, Messerschmidt auch Bürstenbinder, und diese, wenn sie tüchtige Arbeit perfectiren, ihren Unterhalt reichlich haben werden; So können diejenigen, welche sich in dieser so nachbarsten Stadt zu etabliren willens, des dem Magistrat daselbst melden, und gewärtigen, daß ihnen alle mögliche Assistance geleistet werden wird. Stargard, den 2ten April, 1765.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

18. Gelder

18. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es sind zu Camin 100 Rthlr. Sächsishe ein Drittelstücke, Sächsishe Kinderelder, bey dem Kaufmann Herrn Friederich Mantey parat, auszuliehen gegen gebührende Sicherheit: Wer Lust dazu hat, kan sich bey demselben melden.

Es sind zu Stettin 200 Rthlr. Preussische ein Drittelstücke de Anna 58 und 59, Waassensche Rins bergelder zum Anleihen bereit: Wer solche benöthiget, und die hinlängliche Sicherheit stellen kan, hat sich bey dem Vormund dem Wäurer Frichen melden.

Es heben 77 Rthlr. Sächsishe 1 Drittelstücke, und 100 Rthlr. altes, theils in Gold und alte Thaler, Reichbrodtsche Kinder Gelder zur Anleihe parat: Wer sie nöthig hat, und gute Sicherheit geben kan, mit des Waisens Amtes Consens, der kan sich melden bey dem Väter Fintz, und Väter Keine holt sen. in der kleinen Dohnstrasse zu Stettin.

19. Avertissements.

Oktroy auf Dreyßig Jahre, für die in der Residenz Berlin, sich etablirende Asscurantz-Kammer. De Dato Berlin, den 31sten Januarii, 1765.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkammerer und Churfürst, Souverain und Oberster Herrzog von Sachsen, Souverainer Prinz von Anhalt, Neuchâtel und Ballengin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Seldern, zu Magdeburg, Gleso, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Pommern, zu Weckelburg und Crossen Herrzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwetzn, Kaselburg, Offritschlad und Mörs, Graf zu Hohenjohann, Rappin, der Mark Ravensberg, Hebenstein, Eckelenburg, Schwern, Pingen, Dabrun und Lehrdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostok, Stargard, Lauenburg, Bütem, Arlap und Breda &c. &c. thun kund und fügen hiermit zu wissen; demnach Wir von Anfang Unserer Regierung an beständig für die Wohlfarth Unserer Unterthanen, insonderheit für den Wohlstand derer Commercien, auf das landesväterliche geforget haben, auch noch allergnädigst darauf bedacht sind, der Kaufmannschafft alle nur mögliche Bequemlichkeiten und Encouragements angedeynt zu lassen, wodurch deren Handlung mit auswärtigen Staaten und Ländern erleichtert, vermehret und ausgetreitet, die entgegen stehende Hindernisse aber aus dem Wege geräumt werden mögen: und Wir dann haben wahrnehmen müssen, daß unsere commercirende Unterthanen bisher noch nicht auch innerhalb Landes selbst Gelegenheit genug gefunden haben, ihre Schiffe und Güter asscurantz zu lassen, sondern in denen meisten Fällen gemäskert gewesen sind, sich deshalb mit Aufwand mehrerer Kosten an Auswärtige zu wenden.

Als haben Wir auf allerunterthänigstes Ansuchen Unserer getreuen Kaufmannschafft, uns allergnädigst entschlossen, in Unserer Residenzstadt Berlin, eine Asscurantz-Kammer errichten zu lassen, welche Wir in Unserer Königlich Protection nehmen, und unter nachstehenden Bedingungen, so auf die Bestehung dieses Avertissements abtheilen, oktroyren wollen.

Wir thun auch solches hiermit, und in Kraft dieses, für Uns, und Unserer Erbsolger und accor-diren.

1.) Dieser Asscurantz-Kammer, ein unantastbares Oktroy auf Dreyßig Jahre, vom 1sten Junii 1765 an gerechnet, so daß während dieser Zeit, keine andere Asscurantz-Kammer, an keinem Orte, in Unseren Provinzien soll etablirt werden können, die nicht von dieser abhängig wäre, jedoch sollen die Asscurantz-Kammern schon den 1sten April a. c. den Anfang nehmen können.

2.) Es soll jedoch allen Particuliers frey steben, vor wie nach, zu asscurantz, und auch da, wo sie es am vortheilhaftesten finden, verasscurantz zu lassen.

3.) Der Fond dieser Asscurantz-Kammer soll auf Eine Million festgesetzt werden.

4.) Dieser Fond soll in Vier Lawden Actien vertheilt werden, jede Actie zu Zwey Hundert und Junßig Thaler in Friedrichs dor zu 21 Karat 9 Gran, und 25 Cent auf die Mark gerechnet.

5.) Auf jede Actie soll der Vierte Theil in baarem Gelde bezahlet, und über die übrigen Drey Theile, sonstige Sicherheit, als durch Hypothequen, Obligaciones, oder sonst gegeben werden.

6.) Die Subscriptionen werden bis den Monat Junii 1765 angenommen, von der Zeit an, stebet es aber denen Directeurs und Interessenten frey, die Actien auf einen höheren Preis zu setzen.

7.) Die Bezahlung der gezeichneten Actien muß bereits vor dem Monat Junii e. geschehen. Wegen Annehmung aber der Subscriptionen, auch Empfangnehmung der Einzahlung, und von wem und in welcher Lage an, die Asscurantz-Kammer sich in Activa setzen wird, soll das nöthige, annoch, dem Publico, durch die öffentliche Zeitungen zuvor bekannt gemacht werden.

8.) Es soll niemanden frey steben, aus der Compagnie zu schiden, es sey dann, daß er seine Actien verkaufe, oder cedire.

9.) Es sollen diese Actien von allen Abgaben frey, und gegen alle Repressalien geschützt seyn, auch unter keinerley Vermande, so gar nicht, wegen Herrschaftlichen Forderungen mit Arrest belegt werden, wosbey es sich doch von selbst versteht, daß selbige denen Creditoren zum Besten, in Concurs-Processen mit ad Massam honorum gezogen werden müssen.

10.) Der Fond dieser Asscuranz-Kammer soll nicht viel über Drey und höchstens nur Drey Maß durch Zeichnung der Asscuranzen übersteigen werden.

11.) Es soll auf ein Ostindisches Schiff nicht mehr denn Vierzig Tausend Thaler, auf ein Westindisches Dreyßig Tausend Thaler, auf ein Schiff in Europa Funfzehn bis Zwanzig Tausend Thaler gesetzt werden.

12.) Es soll zur Verwaltung dieser Asscuranz-Kammer Drey Directeurs und Drey Assistenten oder Comitairre, ferner ein Buchhalter, ein Cassier, ein Secretair und ein Notze ernennet werden, welsche durch die Mehrheit der Stimmen derer Interessenten gewählt werden können.

13.) Das Salair derer Directeurs, als auch derer Officianten kann ebenfalls, von denen Interessenten festgesetzt werden, jedoch sollen die Assistenten kein Salair bekommen.

14.) Die Directeurs sollen sämtlich zugleich den Fond der Asscuranz-Kammer, zur mehreren Sicherheit administrieren.

15.) Es soll ein geschickter Dispatcheur, aus einem Seeorte berufen werden, dem vor der Hand von der Asscuranz-Kammer ein Salair ausgemacht werden muß.

16.) Ueber den Schaden, welcher an Schiff und Gütern, so asscurirt gemessen sind, entsethet, soll durch den Dispatcheur, die Ausrechnung gemacht, und was dafür die Compagnie zu vergütigen hat, auf genommen werden: wann aber ein oder der andere Theil, mit der Aufnahme des Dispatcheurs nicht zufrieden ist, so sollen gute Männer ernannet werden, welche die Sache zu vergleichen suchen: es siehet aber alsdann noch frey, wann sie sich nicht vergleichen können, an das See- oder Handlungsgericht, welches stabiliret werden wird, zu appelliren.

17.) Damit aber jedermann wissen könne, wessen er sich in Abmachung des Schadens und der Avancen zu der Berlinischen Asscuranz-Kammer zu versehen habe: soll mit Unserer allerhöchsten Approbation eine Asscuranz-Ordnung publiciret werden, bey deren Ausarbeitung dasjenige, was an mehreren Orten, darunter bishero, für billig und recht erkannt worden ist, zum Grunde genommen werden wird, und wie überhaupt unsere beständige Sorgfalt, auf die prompte Verwaltung einer völlig unparteyischen Justiz unverändert gerichtet ist: als werden Wir auch darauf wirken lassen, daß auch in Asscuranz-Sachen, niemand durch ehicaneuse Weitläufigkeiten soll aufgehalten, noch die Auszahlungen der ausgemittelten Vergütigungen irgend verzögert werden.

18.) Die Asscuranz-Prämien, müssen gleich bey Zeichnung der Policen bezahlet werden, in Friederichs Dorf zu 21 Karat 9 Grain, als in welcher Münzsorte hinwiederum auch die Schadenergütigungen bezahlet werden sollen.

19.) Ueber die Asscuranz-Prämien haben die Directeurs mit andern Seeplätzen, zu correspondiren, damit sie solche in einer Gleichheit mit diesen Plätzen setzen.

20.) Alle Fremde können sich direct an die Asscuranz-Kammer wenden, und müssen ihre Asscuranzen, ohne Provision erhalten.

21.) So können auch die Einheimische, sich, ohne einen Mäkler nöthig zu haben, an die Asscuranz-Kammer wenden.

22.) Alle Asscuranzen müssen auf einer Police, durch einen Stempel von sechszechen Groschen ges Kempelt, gezeichnet werden, auf Kosten desjenigen, so sich versichern läßt.

23.) Der jährliche aus dieser Asscuranz-Kammer erwachsende Vortheil, muß alle Jahr unter die Interessenten vertheilt werden. In Jahren aber, da die Compagnie wieder Vermutheten Schaden haben sollte, muß, um den Credit zu conserviren, allenfalls, dem Befinden nach, ein Nachschuß geleistet werden, und wird dieserhalb jährlich eine allgemeine Zusammenkunft derer Interessenten gehalten werden, um die Bücher und Rechnungen, offen legen, nachsehen und revidiren zu können.

Außer diesen Privilegien, Freyheiten, und Gerechtigkeiten, die Wir der Asscuranz-Kammer und ihren Interessenten vor Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung ertheilet haben, sind Wir annoch allergnädigst gefonnen, derselben, in Verfolg der Zeit noch mehrere, auf allerunterthänigste Vortheilung, zu ihrer Aufnahme und Erhaltung angebrechen zu lassen.

Damit nun dieses Oäroy, nach seinen ganzen Inhalte, zu jedermannes Wissenschaft gelangen möge: so haben Wir solches höchstselbändig unterschrieben, und mit Unserem königlichen Siegel bekräftigen lassen, und wollen auch, daß dasselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werde. So geschehen und gegeben zu Berlin, den zifften Januarii, 1765.

(L. S.)

Friederich.
v. Jarigoes. v. Sagen.

Ad instantiam des Herrn Bürgermeister Möllers zu Neuch in der Neumarkt, werden die Testamentarische Erben dessen seligen Frau Ebezogenis, Frauen Marien Sophien, gebornen Schulgen, hiermit portemorie auf den 2ten Junii a. c. Vormittags um 10 Uhr für dasige Stadtgericht citiret, um ihre Abfindung nach dem bereits untern 2ten November 1762 publicirten Testaments zu erhalten, widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß, um den Herrn Bürgermeister Möller mit ihnen deshalb außer Connexion zu setzen, diese Erbschafts-Sache von Gerichtes wegen werde beendiget, und sie darüber weiter nicht gehandelt werden.

Da der Herr von Bachholz seine beyde Bauerhöfe in Rawin, welche er den 25ten Februarti 1732, von dem wohlsehligen Herrn Director Richard Hinrich von Flemming erpachtet hat, und wehalb das ganze Geschlecht der Herren von Flemming den 2ten December 1762, ist präclaudit worden, an Herrn Johann Jacob Schmäling auf 30 Jahr wiederkauflich verkauft hat; So wird solches der allergnädigsten Königl. Verordnung gemäß hierdurch bekannt gemacht.

Da auf dem Graflich Lepelischen Guthe Nassenhofde, ohngefähr 2 gute Weilen von Stettin gelegen, eine Ziegelschurne angelegt, und alsdann verpachtet werden soll; So hat ein tüchtiger Ziegelschürer, der solche annehmen Lust hat, sich dieserhalb mündlich oder schriftlich bey dem dasigen Wirtschafters Inspector Herrn Wolter melden, und die aderen Umstände davon erfahren.

Ad instantiam Catharina Westmannin, verhehlichte Rugen, wider ihren Ehemann, den ehemahligen Regalsöhner David Rugen zu Eckernih, ist etwehnter Rugen ob malitiosam desertionem von dem Königl. lichen Hofgericht zu Cöslin ergo Terminum peremptorium den 19ten Julii c. edictaliter citiret; Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Signatum Cöslin, den 15ten Martii 1765.

Königlich Preussisches Wommersches Hofgericht hieselbst.

Zu Nangardten in Hinterpommern verkauft: 1.) Der Bürger Lessnow, 2. ihm eigenthümlich zur gehörige Gullberge, an den Herrn Senator Kamke. 2.) Der Bürger Belik zu Polis, ein ihm zuerhöriges, und daselbst zwischen denen Bürgern Vorchardt und Reinholz inne belegenes Wohnhaus, an den Herrn Senator Kamke. 3.) Der Bürger Hübner jun. ein ihm eigenthümlich zugehöriges, und zwischen der Witwe Röhlen und dem Bürger Karken jun. inne belegenes Wohnhaus, an den Scharrsrichter Walter. 4.) Der Scharrsrichter Walter, ein ihm eigenthümlich zugehöriges, und zwischen der Witwe Baumann und Markhädis Erben inne belegenes Wohnhaus, an den Bürger Hübner jun. Wann nun sämtliche Grundstücken den 12ten April c. vor- und abgelassen werden sollen: So wird solches hierdurch bekannt gemacht, und haben Contradicentes ex quoacunque juris capere ihre Jura in Termino dicto zu Rathhause sub pena preclusi geltend zu machen.

Zu Daber soll vermög Königlich allergnädigster Approbation noch ein neuer Jahrmarkt, alle Jahre, und zwar den Mittwoch vor Jacobi gehalten werden; Welches dem Publico hiedurch zur Nachricht besannt gemacht wird, und da dieser Jahrmarkt kurz vor der Ende einfällt, so haben sich die Krämer einen guten Absatz zu versprechen. Daber, den 23ten Martii 1765.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Es ist vor 18 Jahren ein Schäfer-Knecht, aus Hinterpommern gebürtig, Namens Friedrich Was von, von Stettin ab zur See weggegangen. Da man nun von demselben seit 16 Jahren keine Nachricht gehabt; So wird derselbe hiedurch citiret, a dato binnen 12 Wochen, und höchstens auf den 25ten Junii c. welches Terminum peremptorium ist, alhier sich zu stellen, cum commissariis, wann er in dieser Zeit sich nicht meldet, er pro mortuo declariret, und seine Nachlass seinen legitimen Erben, ausgeantwortet werden soll. Signatum Damm, den 15ten Martii 1765.

Bürgermeistere und Rath zu Damm.

Da aus Stargard in Pommern verschiedene Enrollirte, als: Christian Böttcher, David Knudshies, Jacob Friedrich Stahl, Johann Christian und Johann Gottfried Stögelich, Erdmann Ludwig Lange, Benjamin Peterion, Gottlieb Stargard, Samuel Wilhelm Bredow, Wilhelm Ehmers, reus Hörnick, Johann Andreas Kraut, Carl Friedrich Döhle, Johann Friedrich Otte, Johann Christian Pfahl, Johann Christian und Johann David Liesen, Gottfried Weinert, Johann Christian Grafs, Johann Christian Labentin, Johann und Christian Salzhedel, Johann Jacob Lechstedt, George und Johann Daniel Suckow, Johann Friederich und David Christian Bloch, Peter Jacob und Johann Gottfried Schäfer, Christian Hinkelmann, Georg Friederich Schindler, David, Johann Daniel Christian Friederich und Johann Jacob Gebrüdere Saarow, Johann Friederich Leguin, Johann Abraham Lange, Christian Friederich und Johann Jacob Kroll, Gottfried Kaiser, Johann Friederich und Georg Friederich Pflö, Christian Hahn sich heimlich absentiret, und man von deren Ansehaltung keine Nachricht hat; So werden dieselben hiemit edictaliter citiret, binnen 12 Wochen, und zwar längstens in Termino den 12ten Junii a. c. sich vor dem Stadtgerichte zu Stargard zu stellen, und ihres Anstretens halber Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls sie als würdlich deserirte Enrollirte angesehen, ihr Vermögen denen Königl. Verordnungen gemäß eingezogen, und zur Invaliden-Casse eingelands werden wird.

Es verkaufet zu Schwinemünde der Bürger und Bäcker Johann Christian Braasch, sein daselbst in der Posten-Strasse, neben dem Keiser Schwanbreit belegenes Wohnhaus, an den dahigen Schiffer Jacob Schwemmann, Terminus zur gerichtlichen Vor- und Ablassung ist auf den 15ten April c. angesetzt; welches, königlicher allergnädigster Verordnung gemäß, hiewit bekannt gemacht wird.

Der Baumann Adam Goldsch, verkauft seinen, in Zachan belegenen Baumannsbock, mit bestellter Winter-Saat, auf 3 Hufen, samt allen dazu belegenen Hertinentien, an Landung, Wiesen, Gehänden und Gärten, in soweit solches veräußert werden kan, an Christian Brühlw für 450 Rthlr. Preussisch courant von 1764, und da das Kauf-Preitium in Termino den 12ten April c. gerichtlich angezeigelt wird; den soll; So werden hiewit alle diejenigen, welche ein Jus contradicendi, und sonst einige Ansprüche daran zu haben vermerken, abstrahiret, in demselbetem Termino auf dem Königl.lichen Amte in Zachan zu erscheinen, und ihre Jura sub pana praeliis & perpetui silentii dabey wahrzunehmen. Zachan, den 12ten März, 1765.

Demnach zu Schivelbein der dortige Civis forensis Herr Notarius Johann Publig, sein dahiges, neben Herr Doctor Birnern, in der Kirchstrasse belegenes Haus und Wohnhaus, mit Hertinentien, wie auch seine aufm dahigen Feldflur liegende 3 halbe Hufen Landes, mit Hertinentien, imgleichen seine Scheune, so wie er sämtliche Grundstücke per modum cessionis zusammen für 513 Rthlr. 22 Gr. den 27sten September 1759 von seiner Mutter erhalten, nunmehr wiederum dem Uhmwader Herrn Ludwig Braasch für 527 Rthlr. in Preussischen Sechsteln durchgehends verkaufet hat; So werden hiewit diejenige, die eine Ansprache an gemeldeten Immobilien zu haben vermerken, vor dem dahigen Stadgericht auf den 20ten April a. c. weil Johann, des Verkäufers speciel Bevollmächtigter, der Herr Creiß Einnehmer Braasch, von dem Käufer, das Kauf-Preitium, vollends angezeigelt haben wird, sub pana praeliis & perpetui silentii citiret.

Da des Hautboisten Hochlöblichen Alt-Stutterheimischen Regiments, Niclas Matthens Jacob Menssel, Ehefrau, Maria Elisabeth Wielen, vor einiger Zeit verstorben, und in ihrem hinterlassenen Testament, worinnen sie ihren Ehemann zum Universal-Erben des ganzen Nachlasses bestättiget, auf ihre gesamte Vater-Bruder und Vater-Schweser-Kinder 8 Reichsthaler legiret; so wird solches demenselben dies durch bekannt gemacht, und zugleich Terminus auf den 12ten April a. c. anberahmet, an welchem sich selbige hieselbst in Anclam bey dem Auditeur Hochlöblichen Alt-Stutterheimischen Regiments, Wäitner, und sehlbar zu weiden, bey ihrem Ausbleiben aber zu gewärtigen haben, daß das gedachte Legatum der 8 Rthlr. an den dahigen Schiffer Köpcke, als der Testatrix naben Blutsfreunde, ausgezahlt, und sie nachhero mit ihrem hieran noch habenden Anspruch nicht mehr geböhret werden sollen. Anclam den 12ten März, 1765.

Demnach auf dem Hochadelichen von Eickhaldtschen Ritter-Guthe Danne bey Prenglow, der Bauee Ludwig ohne Leibes Erben ab inestato verstorben; So werden alle diejenigen, die ein Successions-Recht oder sonst Anfordierungen an dessen Verlassenschaft zu haben vermerken, hiewit peremptoris citiret und geladen, sich den 9ten Martii, zosen Martii, und besonders den 20sten April a. c. als dem letzten und präclausischen Termino frühe um 9 Uhr auf dem Hochadelichen Hofe zu Danne, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte sich einzufinden, ihr Erbrecht oder sonstige Forderungen geböhig an- und auszuföhren, und zu gewärtigen, daß dem nächsten Erben die Verlassenschaft abgeföhlet, nach Ablauf des letzten Termino aber niemand weiter geböhret werden soll.

In Treptow an der Rega, verkaufte die Frau Justitarius Pusch, ihr am Warckts, zwischen dem Herrn Hofrath Swäl und Färber Krautwadel belegenes Wohnhaus, cum Pertinentiis, an den Herrn Senator Orth; Diejenigen, so an diesem Hause eine gegründete Ansprache zu haben vermerken, können sich im Zahlungs-Termin, als den Montag nach Quasimodogeniti c. bey dem Herrn Käufer melden, überhens aber gewärtigen, daß nachhero seine Forderungen mehr werden angenommen werden.

Ad Insuperam Anne Ehrlicke Töcher, ist deren von Dargitz entwichener Ehemann Johann Feldes rich Veil, gegen den 2ten Julii c. edictaliter vorgeladen, rechtliche Ursachen seiner dahierigen Entföhrung anzugeigen, oder daß die Ehescheidung mittelst vorbehalt rechtlicher Verbindung gegen ihn erkannt werde, zu gewärtigen; Welches demselben hiedurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Sigawum Stettin, den 12ten Martii 1765.

Königlich Preussische Pommerische und Caminsche Regierung.

Es hat der Schiffer Johann Wagnabl, an den Schiffer Joachim Dinsle, beyde in Altenswarpe, die Hälfte des Schiffes Catharina Elisabeth genannt, nach einem getroffenen Vergleich, um und für 1000 Rthlr. Preussisch courant abgetreten; Und haben sich diejenigen, welche daran Anfordierung zu machen vermerken, binnen 4 Wochen a dato bey dem Königl.lichen Amte zu Ferdinands Hof sub pana jure zu melden. Amt Königs-Holland, den 12ten Martii 1765.

In der Colonie Schuttkege, Rangardschen Amtes, verkaufet mit Approbation der Königl.ichen Kriegs- und Domainen-Cammer, der Schutze und Colonist Wall, seinen Hof cum pertinentiis, an den Versteigerer

Gerichtsmann und Colonus Somet: Welches zu jedermanus Wissenhaft hiedurch bekannt gemacht wird. Und da das Kaufprekium in Termino den 20sten April c. von Käuffern gehöhlet werden wird; So können die so an dem Verkäuffer Wall eine Anforderung haben, sich in dies Termino Vormittag um 9 Uhr, vor dem Königlichem Amtsgerichte zu Naugarden melden, und ihre Forderungen gehörig justifiziren, hiernächst wird keiner weiter gehört werden.

Als des Sprachmeister Glemming Fran Ehlebsche, geborne Düring, ohne Hinterlassung einiger Leibeserben verstorben, und das mit derselben Ehemann errichtete Testamentum reciprocum, in Termino den 17ten April c. Nachmittags um 2 Uhr, in das Witwers Wohnhause zu Alten Stettin publiciret werden wird; So wird solches bekannt gemacht, damit die so etwa ein Interesse dabey zu haben vermeynen, sich sebonn hieselbst einfinden können.

Mit Genehmhaltung E. Königlichem Puppillen-Collegii zu Stettin, soll im nächsten Reichstage nach Oßern, nemlich den 22sten April c. bey hiesigen Lobfamen Stadtgericht, das denen resp. Erben des selbigen Herrn Hofrath Strabelow zugehörige, und in der grossen Wollweberstrasse belegene Wohn- und Eckhaus, an den Herrn Krieger und Domainenrath Schmalz vor- und abgelassen werden. Sollte jemand darmit etwas einzuwenden haben, so hat derselbe bey der Vor- und Ablassung seine Jura gebühlig wahrzunehmen.

Da von dem in Anno 1740 vor hier als Barbier weggegangenen George Paulson, seit solcher Zeit nicht die geringste Nachricht von dessen Leben oder Aufenthalt eingezogen werden können; So wird derselbe, oder dessen unbekante Erben hiedurch citiret, in Termino den 27ten May, 17ten Junii und 17ten Julii a. c. sich bey dem hiesigen Stadt-Rathsnamt zu melden, widerigenfalls nach Ablauf des letzten Termins desselben Vermögen seinen darum ansuchenden Bruder-Kindern extradiret werden soll. Alten Stettin, den 25sten Martii, 1765.

Da der Stadt-Rathhof, benebst der Ziegelen bey Greiffenhagen, mit Familien besetzt, und zu dem Ende auf Erbhins weggegeben werden sollen, und dazu Termins Licitationis auf den 29sten Martii, 17ten und 27sten April c. vor der Königlichem Krieger- und Domainen-Cammer präfixiret worden; So wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht, und in Terminis alhier zu erselnden, und ihre Conditiones ad protocollum zu geben, und solten demjenigen, welcher in ultimo Termino die besten Conditiones offeriret, der Stadt-Rathhof benebst der Ziegelen, bis auf Königl. allergnädigste Approbation zugeschlagen werden. Signatur Stettin, den 25sten Martii 1765.

Königl. Preuss. Pomm. Krieger- und Domainen-Cammer.

Zu Freyenwalde in Pommern, verkauft der Dragoner Ludewig Darre, eine halbe Hufe Landes in einem Felde, an den Bürger Johann Lonne für 51 Rthlr. Wer darmit was einzuwenden hat, kan sich in Termino den 17ten April c. beym Magistrat dafelbst melden.

Zu Krepton an der Tollenze, verkauft der Bürger Hans Vuer, sein bey Jochim Küter in der Wälschenstrasse belegenes Haus, für 27 Rthlr. nebst kleinen Hofraum, an den Dragoner Vayruthischen Regiments, Johann Friederich Küter, in Gegenwart und getreflenen Accord der Bericht. Obrigkeit. Die Ablassung geschicht 30 Tage nach der Publication.

Zu Wahn ist die Witwe Korten, geborne Schämcken, ab intestato verstorben, und hat zu ihren weisigen Nachlass noch leibliche Bruders-Kinder ohnweit Friedberg zu Brunsfelde hinterlassen. Es werden also dieselbe auf den 25sten April c. preteritorie citiret, sich vor dem Magistrat zu stellen, und ihre Verwandschaft mit der Defuncta nachrichtlich zu beschreiben, im ausbleibenden Fall aber haben sie die Verwandschaft zu bezeugen, und soll deren weniger Nachlass, deducis deducendis, der Hospitalis Witwe Pöbltin, als der Defuncta Mutter Halbschwester ausgeantwortet, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wahn, den 27sten Martii 1765.

Bürgermeistere und Rath.

Zu Woyh soll in dem Verlassungstage auf den 17ten May c. gereichtlich verlassen werden: 1.) Von der Frau Bürgermeistern Köpcken, ihr vor dem Stettinschen Erbor, zwischen dem Kirchen-Garten und Christian Toppe belegene Garten, an Käuffern den Bäcker Meißer Schüller für 170 Rthlr. 2.) Von dem Wauermeister Kringsel, selne 2 Morgen breite Wier-Wurbe, mit dem halben Abschnitt, bey dem Wäcker Schüter, an Käuffern die Frau Pöllippen für 110 Rthlr. 3.) Von dem Handschumacher Meister Frankh, das in der Wreitenstrasse belegene halblagische Haus, zwischen Meißer Torpe und Kirchern beslegen für 156 Rthlr. Contradicentes müssen sich in Termino sub pana juris in Rathhause melden.

Zu Göllin sind ad instantiam der eventuales Erben, der verstorbenen Cammerer Harfischen, diejentsigen, so an der Defuncta Nachlassenschaft ein Recht oder Forderung zu haben vermeynen, ed. aliter, und sub pana prescribi auf den 7ten Junii c. zu Rathhause citiret, und Edictales alhier und zu Colberg affigiret. Welches hiermit dem Publico bekannt gemacht wird.

Zweyter Anhang.

Num. XIV. den 6. Aprilis, 1765.

Zu denen Wochentlichen Steffinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

20. Avertisements.

Ad instantiam der vermittelten Obristin von Rånchöwen, sind sowohl die Agnaten aus dem Geschlechte derer von Rånstrom, als Creditores, welche an das Rånstromsche Antheil in Neumin ein Lehbrecht, oder An- und Aufbruch zu haben vernehmen, erga Terminum peremptorium den 17ten Julii c. edictanter & sub comminatione vorgeladen, Das im Ausbleibungsfall die Agnaten in Ansehung des von dem Ehrtz-pfälzlichen Capitain, Friederich Ehrenreich von Rånstrom, an die Erbtogentlin geschenehen Verkauf gedachten Anthes für ein Weidum von 2300 Rthlr. in schwerem Gelde pro Contententibus geachtet, sie mit ihrem Lehn- und Naberrechte, und Creditores mit ihren Forderungen verdeludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signatum Edslin, den 17ten Martii 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.
Der Rånchner David Wied zu Belgard, verkäufet sein Haus für 100 Rthlr. in bäliger courant, an den Bürger und Råncher Grieser, zum Todtentaus, die Zahlung des Kaufprelts geschieht den 2ten May c. daselbst zu Rathhause; Es wird also dieser Kauf Ordnungsmäßig hienit bekannt gemacht, damit diejenigen, so daran ex quocunque capite eine Anforderung zu machen vermergen, sich ante Terminum daselbst zu Rathhause melden, und solche verifiziren, nach Verkauf des Termins wird sodann niemanden des Hauses halber Rede und Rathwort gegeben werden.

Zu Edslin hat der Stadt-Musicus Bleschener, sein in der grossen Pannstraße, zwischen der Witwe Pastoren Dubasaffen, und den Contorckern Bredom belegenes Wohnhaus, an den Herrn Krieger; und Doctoremath Bierenhauert erbs- und eigenthümlich verkauft; Solte an diesem Hause noch jemand ein Recht oder Ansprache haben, der muß sich den 17ten April künfftigen Monats bey dem hiesigen Regis Strat melden, alsdann der Verkaufstag sein wird, widerigenfalls er hernach damit nicht weiter gehret werden wird. Edslin, den 26ten Martii 1765.

Zu Stolberg wollen den 17ten April c. auf öffentlichen Bürgerrechts- und Verlassungstage, herlasssen und abreteln. Seine Hochgebörne der Herr General Graf von Borch, der sich und drey Erben, Dero Wohnhaus, in der Bäckerstraße am Schwiegbogen, zwischen denen Kaufleuten Herrn Schilling und Lesers, und Goldschmidt Herrn Wulgers Häusern belegen, an dem hiesigen Bürger und Kaufmann Herrn Carl Gottfried Zimmermann und dessen Erben; welches hiedurch jedermänniglich bekannt gemacht wird.

Zu Edslin hat die Witwe Schulzen, nebst ihren Schwestern, dem Herrn Saltz Inspecter Wegdt, ihr in der Wäckerstraße, zwischen des Schürer Hellwigs und Bäcker Feilcken Häusern, belegenes Wohnhaus, an den Sergeant Herrn Nörenberg erbs- und eigenthümlich verkauft, welches künfftigen Verlassungstag gerichtlich verlasssen werden soll. Wer hieran ein Recht oder Anforderung in haben vermerget, der muß sich binnen 14 Tagen sub pena perpetui silentii gehörigen Orts melden.

Zu Labes verkauft der Bürger und Kleinschmidt Johann Walde, eine Hufe Landes im langen Cavelschen Felde, an den Stadt-Ältesten Fr. Stegen für 29 Rthlr. Terminus zur Verlassung ist auf den 17ten April c. gerichtlich bestimmet.

Es ist zu Jacobsbagen in Hinterpommern, ohnweit Stargard, der Königl. Herr Alexis Inspecter Dragnin, und seine Frau Chelische, auf einem Tag, und zwar ohne Leibeserben verstorben; Dabero die ermanigen Erben vor das Königl. Amtsgericht a dato innerhalb 2 Monath sub pena juris vorgeladen werden, sich gehörig zu dem Nachlass als Erben in legitimiren.

Ad instantiam der Barbara Lucretia Schmiedbergin, verehelichte Engelenck, des gewesenen Artillerie-Knechts Jacob Engelenck Ehefron, ist erwochter Jacob Engelenck ob malitiosam desertionem vor dem Königl. Hofgerichte zu Edslin erga Terminum peremptorium den 17ten Junii c. edictaliter citiret; Welches hienit öffentlich bekannt gemacht wird. Edslin, den 7ten Februario 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.
Zu Wollin verkauft der Schuster Bischof, sein in der Unterstraße belegenes Wohnhaus, an den Schlichter Gilm. Worr und Ablaffung geschieht den 23ten April c.

Desgleichen verkauft die Wendlerische Erben, ihr in der Unterstraße belegenes Wohnhaus, an den Schuster Kamelow; Die Worr und Ablaffung geschieht den 17ten April c. und haben sich Contradictates in Termino in melden.

Der

Der Kaufmann Herr Schöneberg zu Stettin, verläßt im nächsten Reichstage nach Obern, sein in der Witwen-Strasse belegenes Wohnhaus; welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Es hat der Bürger und Bäcker der Colonie, Johann Cochoy, sein alhier in der Pelzer-Strasse, zwischen des Herrn Landrath von Ramin, und des Herrn Land-Neumelker Dönniges Häuser, inne belegenes Wohnhaus, verkauft. Terminus zur Vor- und Ablaffung ist auf den 1sten May a. e. anderahmet; Diejenige so auf diesem Hause eine gegründete Ansprache haben, müssen sich sub pana praelati & perpetui silentii in obbemeldeten Termino, welcher peremptrisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor das hiesige Französische Gericht stützen, und ihre Lira wahrnehmen.

Es hat die Witwe Michael, ihr in der Cravengießer-Strasse, zwischen des Schwerdfeger Kiebigers Witwe, und dem Kaufmann Herrn Andra inne belegenes Wohnhaus, verkauft. Terminus zur Vor- und Ablaffung ist auf den 1sten May a. e. anderahmet; Diejenige so auf diesem Hause eine gegründete Ansprache haben, müssen sich sub pana praelati & perpetui silentii in obbemeldeten Termino, welcher peremptrisch ist, Vormittags um 10 Uhr, vor das hiesige Französische Gericht stützen, und ihre Lira wahrnehmen.

Der Hacken-Eigener Johana Wilhelm Büttner, will sein Haus in der Reiffschläger-Strasse, zwischen dem Kaufmann Herrn Heber, und dem Reiffschläger Meister Kruse belegen, in dem Reichstage nach Quasimodogeni: als den 22ten April a. e. an Hn. Christian Ehrcke vor- und ablassen; weßhalb die etwanigen Contradicentes sich in besagtem Termino bey E. Lobsamem Stadts-Gericht zu melden, im niedrigen ein ewiges Stillschweigen zu gemärtigen haben.

Da die Zwey und zwanzigste Ziehung der Königlich Preussischen Lotterie den 1sten April vor sich geht, so können diejenigen, welche sich in derselben interessiren wollen, ihre Einsätze im Haupt-Comptoir im Jeanonschen Hause oben an der Schwefel-Strasse zu Stettin machen, wo ihnen mit der promptesten Willfährigkeit soll gedienet werden. Es ist auch daselbst eine sehr deutliche Nachricht von derselben Lotterie, und fertige Kauf-Loose zu verschiedenen Preisen zu haben.

Daferne in Stettin oder in der Nähe jemand sich befindet, welcher einen Bau zu dirigiren, und die Inspection davon zu übernehmen Belieben hat, wober voraus gesetzt wird, daß er die nöthige Wissenschaft in Hanssachen besitzt, derselbe wolle solches so bald es seyn kan, bey dem Herrn Rath Warnshagen in Stettin, eröffnen, und die Conditiones vernehmen.

Es soll eine Wiese im Vorderbruch, am Steindamm, nach dem Wierchen-Ort, und der Zickowischen Bahn, aufgethan werden. Selbige ist 7 Morgen und 120 Ruthen Waggeburgisch groß, aber noch nicht urbar gemacht. Wer solche anzuwenden, und uhrbar zu machen willens, kan sich bey dem Criminal-Rath Stolle in Stettin, wegen der Conditionen, und der etwanigen Freyjahre vereinigen.

21. Preise von verschiedenen zum Verkauf fürhandenen Güthern in Stettin.

Baaren bey Schiff = Pfund		
à 280 W.		
Schwedisch Eisen = 13 Nthlr. bis 13 Nthlr.	Dronheimer dito.	
12 Gr.	Gothenburger dito	5 Nthlr. 12 Gr. bis 6 Nthlr.
Mein Hanf " " " 27 Nthlr.	Berger dito.	
Schnitt-Hanf " " " 25 Nthlr.	Dito Lhran	20 bis 21 Nthlr.
Schucken-Hanf " " " 19 Nthlr.	Grönländischen dito.	
Königsberger Torffe " " " 9 Nthlr.	Einländische Seife " " "	24 Nthlr.
Rußische Hanf-Heede " " " 8 bis 9 Nthlr.	Königsberger dito	25 Nthlr.
12 Gr.	Rußische dito	25 Nthlr. 8 Gr. bis 26 Nthlr.
English Bley " " " 16 bis 17 Nthlr.		
Baaren bey Sonnen.	Weine.	
Rußisch Lein Saamen " " " 9 bis 10 Nthlr.	Rhein Wein à Dhm	60, 80 bis 100 Nthlr.
Meißelcher dito " " " 8 bis 9 Nthlr.	Moseler dito à dito	50 bis 60 Nthlr.
Matjes Hering.	Alte Franz dito à Dohost	25, 30, 36
Bollen dito.	" bis 42 Nthlr.	
Jhlen dito.	Junge dito à dito	18, 20 bis 25 Nthlr.
	Muscat Wein à dito	36 Nthlr.
		Mala:

Malagische Secte à dito	48, 50 bis
60 Nthlr.	
Serefer dito à dito	55 bis 60 Nthlr.
Rothen Hochländer à dito	33 Nthlr.
Weissen dito à dito	25 Nthlr.
Korhen Pontac à dito.	
Dito Cahors à dito	33, 36 bis 42 Nthlr.
Franz. Brantwein à dito	48 Nthlr.
Champagner Wein à Bouteille	1 Nthlr.
12 Gr. in Louis d'Or.	
Bourgunder dito à dito	1 Nthlr.
4 Gr. in Louis d'Or.	

COURS der Wechsel.

Holländisch Courant à 36 Nthlr.	12 Gr. bis
37 Nthlr. pro Cent in Louis d'Or.	
Hamburger Banco à 42 Nthlr.	bis 42 Nthlr.
12 Gr. pro Cent in Louis d'Or.	

Fleischtare.

	Fund.	Gr.	Nf.
Rindfleisch	I	1	4
Kalbfeisch	I	1	7
Hammelfeisch	I	1	7
Schweinefeisch	I	1	7
Kuhfeisch	I	10	
1.) Gefröse vom Kalbe		3	2
2.) Kopf und Hüfte		3	7
3.) Das Geschlinge		3	2
4.) Rinder-Kaldann	I		8
5.) Eine gute Ohren-Zunge		7	2
6.) Eine geringere		5	4
7.) Ein Hammel-Geschling		1	8
8.) Hammel-Kaldann		2	

Bier- und Branweintare.

	Stk.	Gr.	Nf.
Stettinsches braun Bitterbier, die halbe Tonne	I	2	9 $\frac{3}{4}$
das Quart			6
auf Bouteillen gezogen			8
Stettinsch ordinair braun u. weiß			
Gersfenbier, die halbe Tonne			
das Quart			
Weizenbier, die halbe Tonne	I	2	9 $\frac{1}{2}$
das Quart			6
auf Bouteillen gezogen			8
Das Qu. ordin. Kornbrantwein			4

Brodtare.

	Fund	Loth	Qu.
Für 2 Nf. Semmel	1	5	3
3 Nf. dito		8	3
Für 3 Nf. schön Roggenbrod		16	3 $\frac{1}{2}$
6 Nf. dito	I	1	3
1 Gr. dito		2	3
Für 6 Nf. Hausbackenbrod	I	6	2
1 Gr. dito		2	13
2 Gr. dito		4	26

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 27. Martii, bis den 3. April, 1765.
 Mich. Walmuth, dessen Schiff Johanna Charlotta, von Memel mit Stückgütern.
 Erich Koch, dessen Schiff St. Peter, von Arestö eing mit Speck, Butter und Käse.
 Hae. Claffen, dessen Schiff Maria Catharina, von Arestöping mit Speck, Butter und Käse.
 Per. Meyer, dessen Schiff St. Johannis von Rosstock ledig.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 27. Martii, bis den 3. April, 1765.
 Christoph Bartelt, dessen Schiff Maria, nach Wolgast ledig.
 Friedr. Wendelburg, dessen Schiff Maria, nach Demmin mit Leinfaamen.
 Niels Hammer, dessen Schiff Johann, nach Demmin mit Stückgütern.
 Carl Friedr. Büchel, dessen Schiff Anna Catharina, nach Anclam mit Mundierungsstücken.
 Gertrud Edsmich, dessen Schiff der Arzt, nach Schwienemünde mit Viepenkäse.
 Joach. Schmidt, dessen Schiff Anna Regina, nach Memel mit Salz.

Un Getreide ist zur Stadt gekommen.

	Winkel	Scheffel
Weizen	16.	20.
Roggen	137.	13.
Berke	42.	1.
Watz		
Haber	3.	6.
Erbfen	2.	2.
Buchweizen		
Summa	201.	18.

22. Wolles

22. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 27ten Martii, bis den 3ten April, 1765.

	Wolle, der Stein	Weizen, der Büschl.	Roggen, der Büschl.	Gerste, der Büschl.	Malz, der Büschl.	Haber, der Büschl.	Erbſen, der Büschl.	Buchweiz, der Büschl.	Hopfen, der Büschl.
34. Anklam	2 R.	44 R.	26 R.	16 R.	—	13 R.	23 R.	—	—
Bahn	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Belgard	2 R. 12 g.	48 R.	24 R.	16 R.	18 R.	10 R.	24 R.	48 R.	—
Berwahn	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bublitz	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bütow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Camitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Colberg	—	—	39 R.	—	—	—	—	—	—
Ecklin	3 R.	48 R.	24 R.	18 R.	—	13 R.	24 R.	—	10 R.
Ecklin	—	42 R.	24 R.	17 R.	—	12 R.	20 R.	—	—
Daber	3 R. 12 g.	42 R.	28 R.	18 R.	—	16 R.	—	—	—
Damm	—	44 R.	28 R.	18 R.	12 R.	16 R.	—	—	24 R.
Demmitz	—	40 R.	24 R.	16 bis 19 R.	20 R.	15 R.	16 R.	—	—
Fiddichow	—	44 R.	24 R.	15 R.	17 R.	11 R.	22 R.	—	—
Freyenwalde	Hat	nichts	eingesandt	16 R.	—	12 R.	—	—	10 R.
Gartz	—	48 R.	28 R.	—	—	—	—	—	—
Hollnow	Haben	nichts	eingesandt	19 R.	21 R.	14 R.	22 R.	—	20 R.
Greiffenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	3 R. 20 g.	44 R.	27 R.	18 R.	22 R.	12 R.	32 R.	—	24 R.
Gülzow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Körmern	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Labes	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lauburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maffow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Margardt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neumory	3 R. 12 g.	44 R.	27 R.	18 R.	18 R.	12 R.	32 R.	18 R.	24 R.
Nasewalck	3 R. 4 g.	47 R.	26 R.	17 R.	19 R.	12 R.	26 R.	—	21 R.
Wenck	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wathe	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wätzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolgſin	—	40 R.	24 R.	16 R.	—	12 R.	28 R.	—	—
Worſig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Katzenbude	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Keggenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kügelwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kummelsburg	—	40 R.	22 R.	14 R.	18 R.	9 R.	24 R.	—	—
Schlame	—	47 R.	24 R.	18 R.	—	13 R.	24 R.	—	—
Stargard	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	20 R.	21 R.
Stepentitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	3 R. 4 g.	47 R.	25 R.	17 R.	19 R.	12 R.	26 R.	—	21 R.
Stettin, Neu	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stelb	—	36 R.	17 R.	16 R.	—	10 R.	—	—	—
Schwienmünde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	48 R.
Sempelburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trpetow, B. Pom.	3 R.	50 R.	28 R.	18 R.	24 R.	13 R.	32 R.	—	28 R.
Trpetow, B. Pom.	—	41 R.	24 R.	16 R.	18 R.	12 R.	24 R.	—	24 R.
Ufermünde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Ufedom	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangerin	—	40 R.	26 R.	17 R.	—	18 R.	26 R.	—	24 R.
Werben	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wollin	3 R.	48 R.	25 R.	18 R.	20 R.	14 R.	34 R.	72 R.	24 R.
Zachan	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zanow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Marktpreise sind alle vier in Cassow als in allen Vor- und Hinter-Pommern für 1 Q. an befohren.